

Rundschreiben an alle Mitglieder28. Januar 2021
080620-A/MF/mm**Einladung zur Mitgliederversammlung 2021
am Donnerstag, den 27. Mai 2021, 19:00 hct a. d. H. Corps Austria
mit Antrag auf Satzungsänderung!**

Sehr geehrte Herren,

unseren Gruß zuvor!

Schneidig, aufrecht und mit Gottvertrauen blicken wir in das neue Jahr 2021, dessen günstigen Verlauf wir allen wünschen.

Aufgrund der „Corona-Krise“ mussten wir die für den 19.03.2020 geplante Mitgliederversammlung leider auf unbestimmte Zeit vertagen.

Die 2-jährige Amtszeit des Vorstandes (Freudenreich/Haas/Replinger) wurde letztmalig in der Jahreshauptversammlung am 22.03.2018 verlängert. Die Amtsperiode von 2 Jahren endet danach in 2020. Die Satzung sieht in § 5 Ziff. 2 keine automatische Verlängerung vor, danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

I.

Eine automatische Verlängerung der Amtszeit im Sinne einer sog. *Verlängerungsklausel*: „*Wonach der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt verbleibt,..*“ fehlt derzeit noch in unserer Satzung.

Nach Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (nachstehend Gesetz genannt), bleiben Vorstandsmitglieder eines Vereins auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Vor diesem Hintergrund amtiert der derzeitige Vorstand daher kraft der gesetzlichen Neuregelung **w e i t e r**.

Dessen ungeachtet empfiehlt sich für die nächste Mitgliederversammlung auch eine **Satzungs-Änderung/Ergänzung** von § 5 zu beschließen:

§ 5.2 der Satzung wird im 1. Halbsatz nach Dauer von 2 Jahren gewählt, **ergänzt, der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt**; Wiederwahl ist zulässig.

Die Neuregelung des Gesetzes gilt nur für Mitgliederversammlungen in 2020 und hat daher lediglich temporäre Bedeutung; da unser Verein aber auf Ewigkeit gegründet ist, verdient er auch die zukunftsbezogene Ergänzung seiner Satzung.

II.

Ferner ermöglicht Artikel 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes virtuelle Versammlungen, die der sog. „Präsenzversammlung“ gleichgestellt werden und eine **schriftliche Beschlussfassung** v e r e i n f a c h e n. Danach sind Beschlüsse ohne Zusammenkunft, beispielsweise in einer virtuellen Versammlung dann auch ohne besondere Satzungsgrundlage gültig, *wenn alle Mitglieder beteiligt* (also angeschrieben) *wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben. Soweit das Gesetz Textform verlangt, ist keine Unterschrift erforderlich, so dass alle Beteiligungen an der Abstimmung auch über Email oder andere elektronische Textmedien, wie z. B. SMS oder WhatsApp hier in Frage kommen.*

Ich rege daher auch insoweit an, § 6 der Satzung (Mitgliederversammlung) um einen Abs. 7 zu e r g ä n z e n:

Virtuelle Mitgliederversammlungen, d. h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z. B. Videokonferenz o.ä. sind der Präsenzversammlung nach Abs. 1 gleichgestellt. Für gültige Beschlüsse ohne Zusammenkunft der Mitglieder genügt, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.

Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse i. S. v. § 6 Abs. 3 der Satzung.

Die Stimmabgabe im Rahmen der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, so dass für die Beteiligung an der Abstimmung auch Email oder andere elektronische Textmedien, wie z. B. SMS oder WhatsApp ausreichend sind, entsprechendes gilt für die im Vorfeld einer virtuellen oder physischen Versammlung schriftliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder.

Da uns die Corona-Krise vielfach an den Grenzbereich existenziellen Denkens herangeführt hat, die der französische Präsident mit den Worten: „*C'est la Guerre*“ einer erheblichen Krisensituation gleichgestellt hat, müssen wir in Zukunft die Aufgabenstellung bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben erleichtern. Dies macht aus unserer Sicht eine Ergänzung der Satzung erforderlich, so dass wir als weiter amtierender Vorstand, gem. Art. 2, § 5 des Gesetzes zur physischen Mitgliederversammlung hiermit zum 27. Mai 2021 e i n l a d e n, mit dem Antrag auf Ergänzung der Satzung (wie vor zu I. + II.).

III.

EINLADUNG
zur Mitgliederversammlung
am Donnerstag, den 27. Mai 2021

zu einem Stehempfang im Hof/Garten von

***Corps Austria, Freiherr-vom-Stein-Str. 29, 60323 Frankfurt am Main,
19.00 Uhr st.***

mit folgender Tagesordnung:

- Top 1** Verles des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2019
(Anlage 1 dieser Einladung)
- Top 2** Gedenken des Verstorbenen Dr. Hans-Gerhard Fischer (C! Saxonia Krhe.)
- Top 3** Bericht des Vorsitzenden mit Planung/Terminvorschau für 2021
- Top 4** Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
- Top 5** Neuwahl und oder Bestätigung des Vorstandes
Kassenwart Michael Repplinger (C! Pomrania Selesia) hat wegen Wegzugs nach Freiburg und starker beruflicher Anspannung um Entlastung von seinem Kassenamt gebeten. Der Vorstand schlägt Herrn von Keudell (C! Pomerania Silesia) als künftigen Kassenwart vor. Es besteht Gelegenheit zur Benennung weiterer Kandidaten!
- Top 6** Änderung der Satzung zu § 5.2 und § 6.3 (wie vor I + II!)
- Top 7** Informationen über die Zusammenarbeit mit den Verbänden:
a) VAV (Verband der Akademiker) / CDA und
b) Imagepläne / Überprüfung anhand der aktuellen Webseite von die Corps
c) Status zum neuen *Mitgliederverzeichnis*
- Top 8** Historischer Ausflug durch Verles der Gründungsurkunde des gemeinsamen AHSC's von Kösener und Weinheimer Corps-Studenten in Frankfurt am Main vom 29.06.1993, Dr. Günter Paul (C! Saxonia Leipzig).
Aussprache und Vorbereitung der 30-jährigen Wiederkehr der AHSC-Gründung am 29. Juni 2023 mit Aussprache u.a.

Im Anschluss an den Stehempfang gemeinsamer Umtrunk mit den Aktiven der Austria, die Veranstaltung findet mit Rücksicht auf die Gesundheitsvorsorge unserer Mitglieder auf dem Hof der Austria im Freien statt. Für Erfrischungen und Erleichterungen steht das Haus der Austria zur Verfügung.

Einer regen Teilnahme steht daher nichts entgegen.

IV.

Der in Verbindung mit der letzten Absage überreichte DIN A4 Bogen mit dem Anschriftenverzeichnis aller Mitglieder hat zu lebhaften Antworten geführt, viele Mitglieder haben entdeckt, dass sie tatsächlich eine neue Anschrift haben und dem Vorstand, z. Hd. von Cbr. Frank Haas mitgeteilt, wir fügen auch diesem Rundschreiben die aktuelle Mitgliederliste (Musterentwurf der Druckerei) anbei, mit der Bitte um Prüfung und evtl. Stellungnahme, die angeregt wird.

In Erwartung, dass alle unsere lb. Mitglieder wohlauf sind und zahlreich zu unserer Mitgliederversammlung im Freien erscheinen werden, verbleibt der Vorstand,

mit den besten Wünschen

Freudenreich, Haas, Repplinger
Vorstand des AHSC

Anlage: Mitgliederverzeichnis